

Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen aus dem Energiesparförderprogramm zur Förderung der Elektromobilität in der Gemeinde Pöcking

1. Ziel

Ziel des Förderprogramms ist es, den Bürgerinnen und Bürgern einen Anreiz zum Erwerb von elektrisch angetriebenen Fahrzeugen und zur Errichtung öffentlicher und privater Ladestationen zu geben und auf diese Weise eine Verringerung des Energieverbrauchs und des Schadstoffausstoßes zu erreichen.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Gefördert werden private und gewerbliche Neuanschaffungen von folgenden Elektrofahrzeugen:

E-Bikes, Pedelecs, Lasten-E-Bikes, S-Pedelecs, Elektrorollern

sowie von Lastenfahrrädern ohne elektrischen Antrieb mit höherem Ladevolumen als ein herkömmliches Fahrrad und einer Nutzlast von mindestens 120 kg.

2.2 Gefördert wird die Errichtung öffentlicher und privater Ladestationen für Elektro-PKW und Elektro-NFZ innerhalb der Gemeinde Pöcking.

2.3 Spätestens 3 Monate nach Rechnungsdatum ist der Zuschuss schriftlich formlos zu beantragen. Nach diesem Programm ist jedoch keine Förderung für gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen möglich.

2.4 Stehen für Anlagen Zuschüsse aus Programmen des Bundes oder Landes zur Verfügung, so sind diese miteinander kumulierbar.

2.5 Elektrofahrzeuge und Ladestationen werden nur bei **nachgewiesenem Bezug von Öko- oder Umweltstrom oder eigener Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien** (z.B. Photovoltaik) gefördert.

2.6 Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Pöcking. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

3. Antragstellung

3.1 Antragsberechtigt sind private oder gewerbliche Erwerber von elektrisch betriebenen Fahrzeugen oder Ladestationen im Gebiet der Gemeinde Pöcking.

3.2 Für die Zuschussgewährung erhebliche Änderungen und Tatsachen, die nach Antragstellung eintreten, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

3.4 Anträge, die nach Ausschöpfung des Fördertopfes eingereicht werden, werden auf eine Warteliste des laufenden Haushaltsjahres gesetzt. Die Warteliste wird nach Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge bearbeitet.

4. Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden im Einzelnen folgende Anschaffungen oder Maßnahmen:

4.1 Elektrofahrzeuge sowie der Bau von von öffentlich und privat zugänglichen Ladestationen

Gefördert werden Anschaffungen im privaten und gewerblichen Bereich für folgende Fahrzeuge, soweit der Antragsteller mit Hauptwohnsitz bzw. der Gewerbebetrieb in Pöcking gemeldet ist:

Fahrzeugtyp	Förderung
Lastenrad ohne elektrischen Antrieb mit höherem Ladevolumen als ein herkömmliches Fahrrad und einer Nutzlast von mindestens 120 kg	20% des Kaufpreises, aber höchstens 700,- € pro Fahrzeug
Pedelec oder E-Bike	10% des Kaufpreises, aber höchstens 150,- € pro Fahrzeug 20% des Kaufpreises, aber höchstens 1.000,- € pro Fahrzeug, sofern es sich um ein Lastenrad mit höherem Ladevolumen als ein herkömmliches Fahrrad und einer Nutzlast von mindestens 120 kg handelt
S-Pedelec oder Elektro-Roller	10% des Kaufpreises, aber höchstens 300,- € pro Fahrzeug
	für Lastenfahrzeuge 20% des Kaufpreises, aber höchstens 1.000,- € pro Fahrzeug sofern es sich um ein Fahrzeug mit höherem Ladevolumen als ein herkömmliches Fahrzeug und einer Nutzlast von mindestens 120 kg handelt

Nicht gefördert werden folgende Fahrzeuge:

- Elektrokleinstfahrzeuge wie z.B. Segways oder andere elektrisch betriebene Stehfahrzeuge,
- elektrisch betriebene Rollstühle, die dem Transport behinderter Personen dienen,
- solarbetriebene oder andere elektrisch betriebene Boote oder Wasserfahrzeuge,
- elektrisch betriebene Kfz, da die Förderrichtlinien der Bundesregierung eine zusätzliche Förderung aus anderen Programmen ausdrücklich ausschließen

Sonderförderung

Die Gemeinde behält sich vor, nach gesondertem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses auch andere Fahrzeuge zu fördern, die dem Ziel dieser Richtlinie entsprechen

4.2 Bau von Ladestationen

Eine funktionsfähige und flächendeckende Ladeinfrastruktur ist für die Elektromobilität unverzichtbare Voraussetzung. Gefördert werden für Elektro-PKW und Elektro-NFZ:

- | | |
|--|------------|
| - Private Ladestation | 500,00 € |
| - Öffentliche Schnellladestation | 1.000,00 € |
| - Öffentliche Schnellladestation für alle gängigen Ladesysteme | 1.500,00 € |

5. Umfang der Förderung

5.1 Die Höhe der Förderung ist unter Punkt 4 angegeben.

5.2 Die Zuteilung der Förderung erfolgt in der Reihenfolge des Datums des Auftragseinganges im Rahmen der verfügbaren Fördermittel; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

5.3 Für Privatpersonen können maximal ein Fahrzeug sowie eine Ladestation pro Jahr gefördert werden. Für Unternehmen bzw. gewerbliche Nutzung können pro Jahr vier Fahrzeuge sowie eine Ladestation gefördert werden.

6. Auszahlung des Zuschusses

6.1 Nach Erwerb des Elektrofahrzeugs und ggf. nach dessen Zulassung bzw. nach Fertigstellung der Ladestation sind folgende Unterlagen bei der Gemeinde Pöcking einzureichen:

- ggf. Nachweis der Zulassung
- Kopie der Abschlussrechnung
- Zahlungs- bzw. Überweisungsbeleg

7. Allgemeine Regelungen

7.1 Die Förderung im Rahmen dieses Programms ersetzt im Zusammenhang mit der Errichtung von Ladestationen keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen; ebenso ist mit der Antragstellung einer eventuellen Anzeigepflicht bei der Gemeinde oder anderen Behörden oder Zweckverbände nicht Genüge getan. Die Bewilligung von Zuschüssen für solche Anlagen erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung bzw. Erlaubnis durch diese Stellen.

7.2 Kosten, die durch einen Zuschuss abgedeckt werden, dürfen weder direkt noch indirekt auf nachfolgende Erwerber/Nutzer umgelegt werden. Die Gemeinde Pöcking ist berechtigt, den Erwerb von elektrobetriebenen Fahrzeugen sowie die Maßnahmen im Zusammenhang

mit der Errichtung von Ladestationen auf ihre antragsgemäße und fachgerechte Ausführung hin zu überprüfen und ggf. Fachleute hinzuzuziehen. Zu diesem Zweck ist Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen eine Ortsbesichtigung zu gestatten.

7.3 Die Gemeinde behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere als die bewilligten Zwecke verwendet oder die bezuschussten Anlagen vor Ablauf von vier Jahren entfernt, unbrauchbar gemacht oder anderweitig zweckentfremdet werden oder wenn die Überprüfung gemäß Ziffer 7.2 verweigert wird. Die Gemeinde kann auf die Rückzahlung des Zuschusses verzichten, wenn mit vertretbarem Aufwand nachweislich kein funktionsgerechter Betrieb der Anlage mehr möglich ist.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.05.2022 in Kraft.

Pöcking, den 29.04.2022



Rainer Schnitzler
Erster Bürgermeister